



NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates am
Mittwoch, den 18. Dezember 2024
um 19:00 Uhr im Gemeindeamt in Launsdorf, Hauptstraße 24.

Die Sitzung ist öffentlich, sofern während dieser Sitzung keine anders lautenden Beschlüsse gefasst werden.

Anwesend:

Mitglieder des Gemeinderates:

Marschnig Theresia, BA

MMag. Kaufmann Siegfried

1. Vizebürgermeister Leitner Thomas

Gemeindevorstand Janz Matthias

Seunig Verena, BA MA

Christian Gelter

Ing. Ramprecht Florian

Dr. Walter Rumpf

Hasler Thomas

EGR MMag. Gerhard Buchacher iVf die entschuldigte GRⁱⁿ Dinah Reiter

Bürgermeister Wolfgang Grilz

2. Vizebürgermeister Schratt Peter

Gassingner Sabine

EGR Moser Ferdinand iVf den entschuldigten GR Gangl Matthias

Ing.ⁱⁿ Orasche Tamara

RAINER Christoph

Archan Gernot

Gemeindevorstand Ing. Mag. Göschl Ewald, BEd

EGRⁱⁿ Mag. Elke Galvin iVf GR Dipl. Ing. Reichhold Karl Adrian

Gemeindevorstand Rabitsch Johannes, MSc.

Dr. Gottfried Mauhart

Mag. Ramskogler Peter

DI Höfferer-Schagerl Martina

Michaela Madrian als Schriftführerin

Amtsleiter Ing. Stefan Petrasko, MA



1) Eröffnung und Begrüßung; Feststellen der Beschlussfähigkeit

Grilz eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Änderung der Tagesordnung ist gem. § 35 Abs 5 K-AGO möglich.

Fragestunde:

Gemäß § 46 K-AGO ist vor dem Eingehen in die Tagesordnung - wenn eine Sitzung mehr als einen Tag dauert, auch bei Beginn der fortgesetzten Sitzung - eine Fragestunde abzuhalten.

Eingelangte Fragen werden verlesen und vom zuständigen Gemeindevorstandsmitglied beantwortet. Für die heutige Gemeinderatssitzung sind keine Anfragen eingelangt.

Zur heutigen Gemeinderatssitzung sind keine Anfragen eingelangt.

Totengedenken:

Herr Bürgermeister Wolfgang Grilz berichtet:

Herr Anton Londer, Wellestraße in Launsdorf, ist kürzlich verstorben. Er war über einige Jahrzehnte Gemeindevorstand, Gemeindevorstand und 15 Jahre lang Vizebürgermeister unserer Gemeinde.

Der versammelte Gemeinderat gedenkt dem Verstorbenen mit einer Schweigeminute.

Änderung der Tagesordnung:

Grilz bittet um Änderung der Tagesordnung wie folgt:

Der gesamte Punkt 9) soll von der Tagesordnung werden.

Die Tagesordnung soll erweitert werden um

Punkt 26) Angelobung eines Ersatzmitgliedes gemäß § 21 Abs. 3, 4 und 5 K-AGO: Ferdinand Moser
Punkt 27) Dringlichkeitsantrag gem. §42 AGO der FPÖ: Antrag auf Änderung der Reihung des bevorzugten Standortes für den Nahversorger gemäß Masterplan

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen die Tagesordnung laut obigem Antrag zu ändern.

26) Angelobung eines Ersatzmitgliedes gemäß § 21 Abs. 3, 4 und 5 K-AGO: Ferdinand Moser

Die Mitglieder des neugewählten Gemeinderates haben vor dem Gemeinderat durch die Worte „Ich gelobe“ folgendes Gelöbnis abzulegen: „Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“



Es sind mindestens so viele Ersatzmitglieder des Gemeinderates anzugeloben, wie die einzelnen Gemeinderatsparteien Mitglieder im Gemeinderat haben.

Später eintretende Mitglieder des Gemeinderates haben das Gelöbnis bei der ersten Sitzung des Gemeinderates, an der sie teilnehmen, zu leisten.

Herr Ferdinand Moser legt vor dem Gemeinderat sein Gelöbnis ab.

Siehe dazu die gesonderte Niederschrift.

2) Nachwahl von Mitgliedern des Gemeindevorstandes

Berichterstatter: Bürgermeister Wolfgang Grilz

Gemeindevorstand Matthias Janz ist infolge seiner bevorstehenden Pensionierung als Gemeindevorstand zurückgetreten.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 24 Abs 8 K-AGO sind innerhalb von acht Wochen Nachwahlen durchzuführen.

Für das sonstige Mitglied des Gemeindevorstandes (anstelle des Herrn GR Matthias Janz):

- Herrn GR Christian Gelter

Als Ersatzmitglied des Gemeindevorstandes:

- Frau GR Theresia Marschnig, BA

Als Ersatzmitglied des 1. Vizebürgermeisters (anstelle des Herrn Thomas Leitner):

- Herrn GR Matthias Janz

Bürgermeister Grilz erklärt sodann aufgrund der eingebrachten Wahlvorschläge die Mitglieder des Gemeinderates als sonstige Mitglieder des Gemeindevorstandes und Ersatzmitglieder für gewählt.

Angelobung der sonstigen Gemeindevorstandsmitglieder

Die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Ersatzmitglieder legen sodann vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters das im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

Gelöbnis:

„Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Die neu gewählten Gemeindevorstände und deren Ersatzmitglieder legen dann durch die Worte „Ich gelobe“ das Gelöbnis ab.



Die Niederschrift wird vom Bürgermeister unterfertigt.

Leitner bedankt sich bei Janz für seine Arbeit im Gemeindevorstand und wünscht ihm alles Gute für die Pension.

3) Nachwahl von Mitgliedern der Ausschüsse

Berichterstatter: Bürgermeister Wolfgang Grilz

Die Gemeinderatsfraktion der „SPÖ – Team Konrad Seunig“ bringt schriftlich den Wahlvorschlag für die Nachwahl von Ausschussmitgliedern und eines neuen Ausschussobmannes gemäß § 26 Abs 8 K-AGO ein.

Ausschuss für Finanzen A1:

Anstelle von Herrn GR Christian Gelter tritt Herr GR Matthias Janz.

Ausschuss für Bildung, Kultur und Tourismus A5:

Anstelle von Herrn GR Thomas Hasler tritt Frau GR Dinah Reiter.

Anstelle des Obmannes, Herrn GR Christian Gelter, tritt Herr GR Thomas Hasler.

Ausschuss für Infrastruktur A6:

Anstelle von Herrn GR Christian Gelter tritt Frau GR Theresia Marschnig.

Die Ausschussmitglieder und der Ausschussobmann des Ausschusses A5 werden vom Bürgermeister als gewählt erklärt.



4) Referatsaufteilung: Verordnung Neufassung

Berichterstatter: Bürgermeister Wolfgang Grilz

Grilz teilt mit, dass die Referatsaufteilung infolge des Ausscheidens von GR Matthias Janz neu geregelt werden muss. Er verweist dazu auf den durch die Landesregierung positiv vorgeprüften Verordnungsentwurf.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 18. Dezember 2024, Zahl: 003-3/D/10470/2024, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt werden (Referatsaufteilung 2025).

Die Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

5) Niederschrift vom 31.10.2024

Gemäß § 45 Abs 5 K-AGO hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Gemeinderates zu verlangen. Der Vorsitzende ist berechtigt, die beantragte Änderung im Einvernehmen mit den zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die die Niederschrift unterfertigt haben, vorzunehmen. Wird die verlangte Änderung verweigert, so hat der Gemeinderat zu entscheiden.

Da keine Änderungen begehrt werden, wird die Niederschrift von allen Protokollzeugen und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

6) Bericht des Bürgermeisters

Der Vorsitzende berichtet über das Geschehen in der Gemeinde und in der Gemeindeverwaltung seit der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 31.10.2024:

Die Pumpstation in Dellach wurde generalsaniert – dazu wurde eine neue Pumpe installiert und die Station wurde an das Glasfasernetz der ÖGIG angeschlossen. Demnächst erfolgt auch die Kopplung an die Wasserschiene bei der Pumpstation am Seekogelweg.

Viele Straßen und Gehwege wurden asphaltiert und unzählige Ausbesserungsarbeiten wurden vorgenommen. Es ist aber noch immer viel zu tun.

Das Revitalisierungsprojekt am Längsee wird sehr gut angenommen. Auch die Sauna ist fertig, und wird demnächst vom Saunawart in Probebetrieb genommen.

Auch wurden einige Widmungen umgesetzt und das Vorhaben „Oberflächenentwässerung Am Anger“ ist in der finalen Phase.

Vier Kleinbetriebe haben in unserer Gemeinde eröffnet: Schratt Tanja mit ihrem Friseurgeschäft, Grojer Tanja bietet Fußpflege an, Woback Andreas hat ein Fitnessstudio eröffnet und Familie Arrich betreibt eine Modefaktur.

Die zahlreichen Veranstaltungen wurden sehr gut besucht. Auch bei den Ausflügen konnten wir einige Leute zum Mitfahren begeistern.

Die Partnerschaft mit Zoppola wurde erneuert.

Bezüglich der Presse wurde die Gemeindezeitung bereits verschickt und nächste Woche kommt der Gemeindekalendar. Außerdem wurde der Zivilschutzfolder gedruckt – danke hier an Johannes Rabitsch und unserem Zivilschutzbeauftragten Mathias Gangl.



Einige sportliche Erfolge konnten von unseren BürgerInnen erzielt werden: Martin Hoi – ein Kraftsportler - holte einen Weltrekord, Werner Pietsch junior gewann den EC, Elina Stary hat zwei WC gewonnen und ist momentan in Führung, der SCL hat aktuell 60 Kinder in Ausbildung, der TC Cobra hat ebenfalls viele Kinder in Ausbildung und einige Mannschaften nehmen an der Meisterschaft teil, und der DSG Drasendorf ist das ganze Jahr sehr aktiv.

Trotz der schwierigen finanziellen Situation müssen wir dafür sorgen, dass unsere Vereine leben und diese so gut es geht unterstützen. Ohne Vereine gibt es kein Gemeindeleben.

Grilz bedankt sich bei allen Mandataren und Mitarbeitern für die gute Zusammenarbeit und ersucht auch im kommenden Jahr für eine konstruktive Arbeit; es wird nicht leichter und wir haben noch viel zu tun.

7) Bericht des Kontrollausschusses

Höfferer-Schagerl erstattet Bericht aus der Sitzung des Kontrollausschusses vom 25.11.2024.

Die Kassa, die Sparbücher und der Bankauszug haben mit dem Tagesabschluss übereingestimmt. Auch das Belegwesen wurde kontrolliert, und es konnten weder sachliche noch rechnerische Mängel festgestellt werden.

Eine weitere Prüfung wurde am Revitalisierungsprojekt „Strandbad Längsee“ vorgenommen: hier wurden die diversen Abrechnungen mit den Auftragsvergaben verglichen. Hier gab es ebenfalls keine Abweichungen.

Des Weiteren wurden die Kosten der Gemeindezeitung geprüft. Hier empfiehlt der Kontrollausschuss, dass die Zeitung wieder vier Mal jährlich erscheinen soll. So können die Mehrkosten durch die erhöhte Seitenanzahl verringert werden.

Postwürfe sollten im Gemeindeamt gedruckt werden, da auch hier die Kosten über die externe Firma sehr hoch sind.

Ein weiterer Kontrollpunkt waren die Kosten der Reinigungsfirma vom Strandbad, der Sauna und der Vertretung für die Reinigung im Gemeindeamt. Allein im August sind hier Kosten in Höhe von € 4.500,- angefallen. Deswegen war hier der einstimmige Beschluss, in Zukunft Vergleichsangebote einzuholen.

Für die kommende Sitzung des Kontrollausschusses werden die Kosten der Pfarrkindergärten Launsdorf und St. Peter vorbereitet.

Zum Schluss lobt Höfferer-Schagerl noch die Mitarbeiterinnen von der Finanz und der Kassa; das Belegwesen wird vorbildlich von ihnen geführt.

Grilz stimmt dem viermaligen Erscheinen der Zeitung zu. Die Drucke für Postwürfe macht er im Haus selbst, außer die für den Christkindmarkt. Die Reinigungskosten können kritisiert werden, es ist jedoch wichtig, dass es überall sauber ist. Anfang des Jahres gab es Kritik, dass im Strandbad nicht genau genug geputzt wird – deswegen wurde mit der Reinigungsfirma alles genau durchbesprochen. Bei dieser Firma ist das Problem, dass immer wieder andere Reinigungskräfte eingesetzt werden, die dann immer wieder neu eingeschult werden müssten. Vergleichsangebote können gerne eingeholt werden.



8) Strandbad Längsee: Betretungsordnung: Änderung

Berichterstatter: 2. Vizebürgermeister Peter Schrott als Referent für das Strandbad

Schrott teilt mit, dass die Vergabe der Bootsanlegeplätze schriftlich geregelt werden soll. In der Umsetzung geht es am effektivsten über die Betretungs- und Badeordnung.

Es soll folgender Passus und Wortlaut eingeführt werden:

4.7.2. Bootsanlegeplätze

(1) Das Strandbad Längsee stellt nach Maßgabe rechtlicher und wirtschaftlicher Vorgaben Bootsanlegeplätze unterschiedlicher Art und Qualität zur Vermietung zur Verfügung. Dies gilt auch für die Einwinterung im Strandbadgelände.

(2) Die Vergabe der Bootsanlegeplätze und der Einwinterungsplätze erfolgt anhand einer Vormerkliste. Die Reihung erfolgt nach dem Einlangen.

*(3) Die Mietverhältnisse betragen ein Jahr.
Eine automatische Verlängerung ist nicht vorgesehen.*

(4) Die Benützung der Bootsanlegeplätze als Dauerstandplatz ist ausgeschlossen. Unpflegliche sowie mangelnde Behandlung der Boote am Bootsanlegeplatz berechtigen zur sofortigen Auflösung des Mietverhältnisses. Die Räumdauer beträgt maximal zwei Kalenderwochen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen, die BETRETUNGS- UND BADEORDNUNG FÜR DEN BEREICH DES STRANDBADES LÄNGSEE, genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 04. Juli 2024, Zahl 831/D/5779/2024, wie folgt abzuändern:

4.7.2. Bootsanlegeplätze

(1) Das Strandbad Längsee stellt nach Maßgabe rechtlicher und wirtschaftlicher Vorgaben Bootsanlegeplätze unterschiedlicher Art und Qualität zur Vermietung zur Verfügung. Dies gilt auch für die Einwinterung im Strandbadgelände.

(2) Die Vergabe der Bootsanlegeplätze und der Einwinterungsplätze erfolgt anhand einer Vormerkliste. Die Reihung erfolgt nach dem Einlangen.

(3) Die Mietverhältnisse betragen ein Jahr.
Eine automatische Verlängerung ist nicht vorgesehen.

(4) Die Benützung der Bootsanlegeplätze als Dauerstandplatz ist ausgeschlossen. Unpflegliche sowie mangelnde Behandlung der Boote am Bootsanlegeplatz berechtigen zur sofortigen Auflösung des Mietverhältnisses. Die Räumdauer beträgt maximal zwei Kalenderwochen.



9) Flächenwidmungen: Beschlussfassung

Da die Gutachten der Amtssachverständigen von der Abt. 12 – Schutzwasserwirtschaft noch nicht eingelangt sind, wird der gesamte Tagesordnungspunkt 9) von der Tagesordnung genommen.

10) Klimabündnis: Kündigung

Berichtersteller: GV Christian Gelter, bisher Obmann des Umweltausschusses

Gelter teilt mit, dass beabsichtigt ist, aus dem Klimabündnis Österreich auszutreten. Die Satzung - siehe Beilage - gestattet einen jederzeitigen Austritt. Der Austritt wird vom Umweltausschuss, vom Finanzausschuss und dem Gemeindevorstand empfohlen, da aus der Mitgliedschaft bei der Kommunalen Energie Modellregion KEM Sonnenland-Mittelkärnten mehr Nutzen zu ziehen wäre (Anmerkung der Amtsleitung: Der Gemeinderat der Gemeinde St. Georgen am Längsee hat sich mittels Beschluss vom 31. 10. 2024 gegen die Teilnahme an der Weiterführungsphase III der KEM Sonnenland-Mittelkärnten ausgesprochen).

Rabitsch stellt klar, dass kein Ausstieg aus der KEM beschlossen wurde, sondern es abgelehnt wurde, an der Weiterführungsphase III teilzunehmen.

Es wird 2025 diverse Projekte und Unterstützungen seitens der KEM geben, und wir sind nach wie vor Mitglied der KEM Sonnenland-Mittelkärnten.

2010 sind wir dem Klimabündnis beigetreten, dies hätte mehr belebt werden müssen. Im Jahr zahlen wir € 1.000,- wobei € 500,- vom TVB refundiert werden. Der TVB hat bei einer ihrer Sitzungen den Beschluss gefasst, uns diese € 500,- nicht mehr dazuzugeben. Daher entschieden wir uns, aus finanzieller Sicht, hier auszusteigen.

2024 konnten insgesamt € 5.000,- bei der KEM lukriert werden (durch das Fahrradtraining, die Energiesprechtage, usw.). In der Phase II haben wir knapp € 50.000,- für die Ladestation am Längsee und die PV-Anlagen lukriert.

Seitens des TVB kam nun das Angebot, sich wieder mit 50 % zu beteiligen, deswegen stellt Rabitsch folgenden Abänderungsantrag:



zu TOP 10)

Abendbesprechung des GV Johannes Döbner, 17.05.:



P24-1382

Ich stelle den Antrag dem Bräukern
zu Punkt 10 wie folgt abzuändern

Voraussetzung: Stellung
beschäftigt aus dem Klimabündnis
2025 und wieder ab 2026. sofern auch
der TVB Längsee-Hochosterwitz nicht den
50% Anteil übernimmt?

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen, die Mitgliedschaft im Verein „Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder / Alianza del Clima e.V.“ für 2025 ruhend zu stellen und mit 2026 wieder beizutreten, sofern der TVB Längsee-Hochosterwitz wieder den 50% Anteil übernimmt.

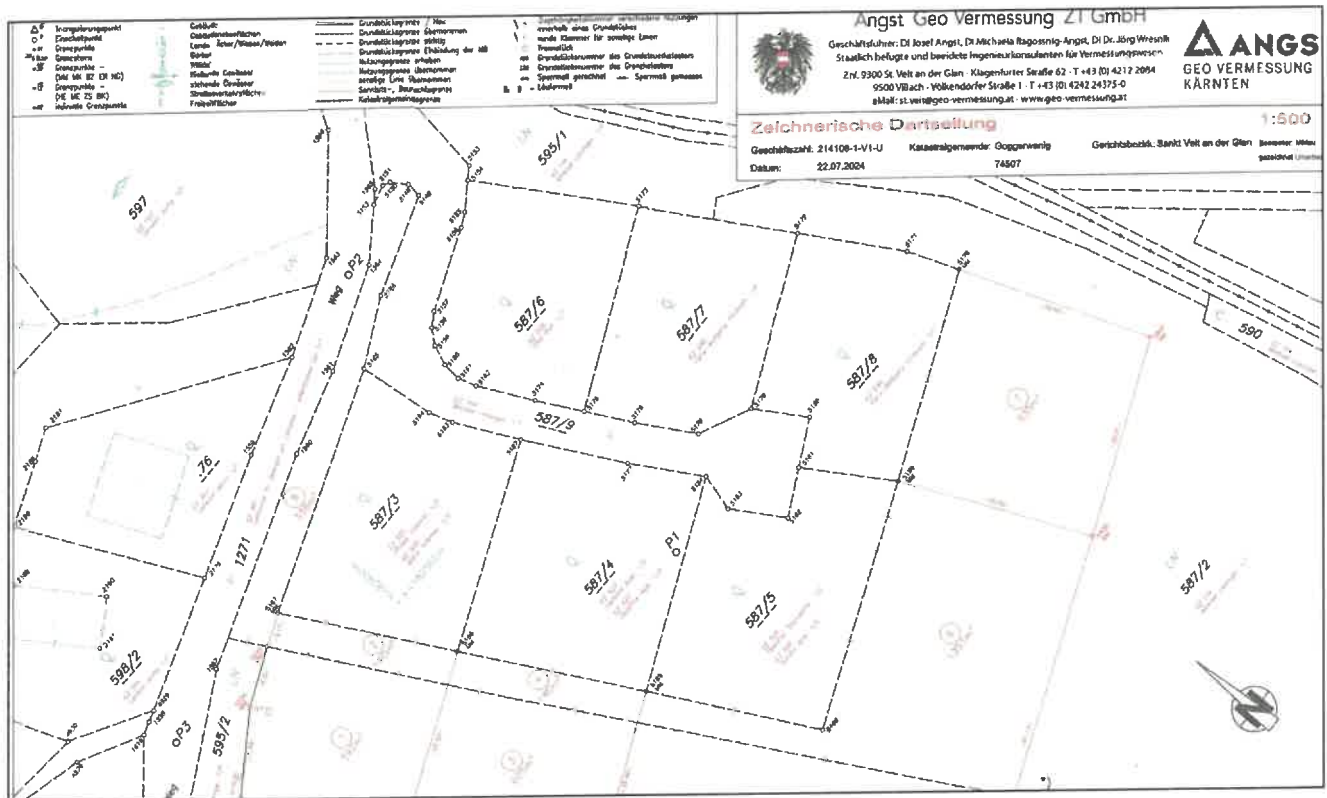


11) Veränderungen am öffentlichen Gut:

Berichtersteller: GR Matthias Janz, Obmann des Infrastrukturausschusses

11)a) Erschließung Dellach-Süd: Verordnung Zuschreibung

Es geht um das Grundstück 587/9 KG 74507 Goggerwenig; Liesingergründe; Erschließung Dellach-Süd. Das Straßengrundstück soll kosten- und lastenfrei ins öffentliche Gut übernommen werden.



Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 18.12.2024, Zahl: D/10366/2024, mit der das Grundstück 587/9 in der Katastralgemeinde KG 74507 Goggerwenig dem öffentlichen Gut zugeschrieben wird.
Die Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.



11)b) Postweg: Verordnung Zuschreibung

Es geht um das Grundstück 1755/1 KG 74514 Launsdorf; Postweg. Das Straßengrundstück soll kosten- und lastenfrei ins öffentliche Gut übernommen werden.



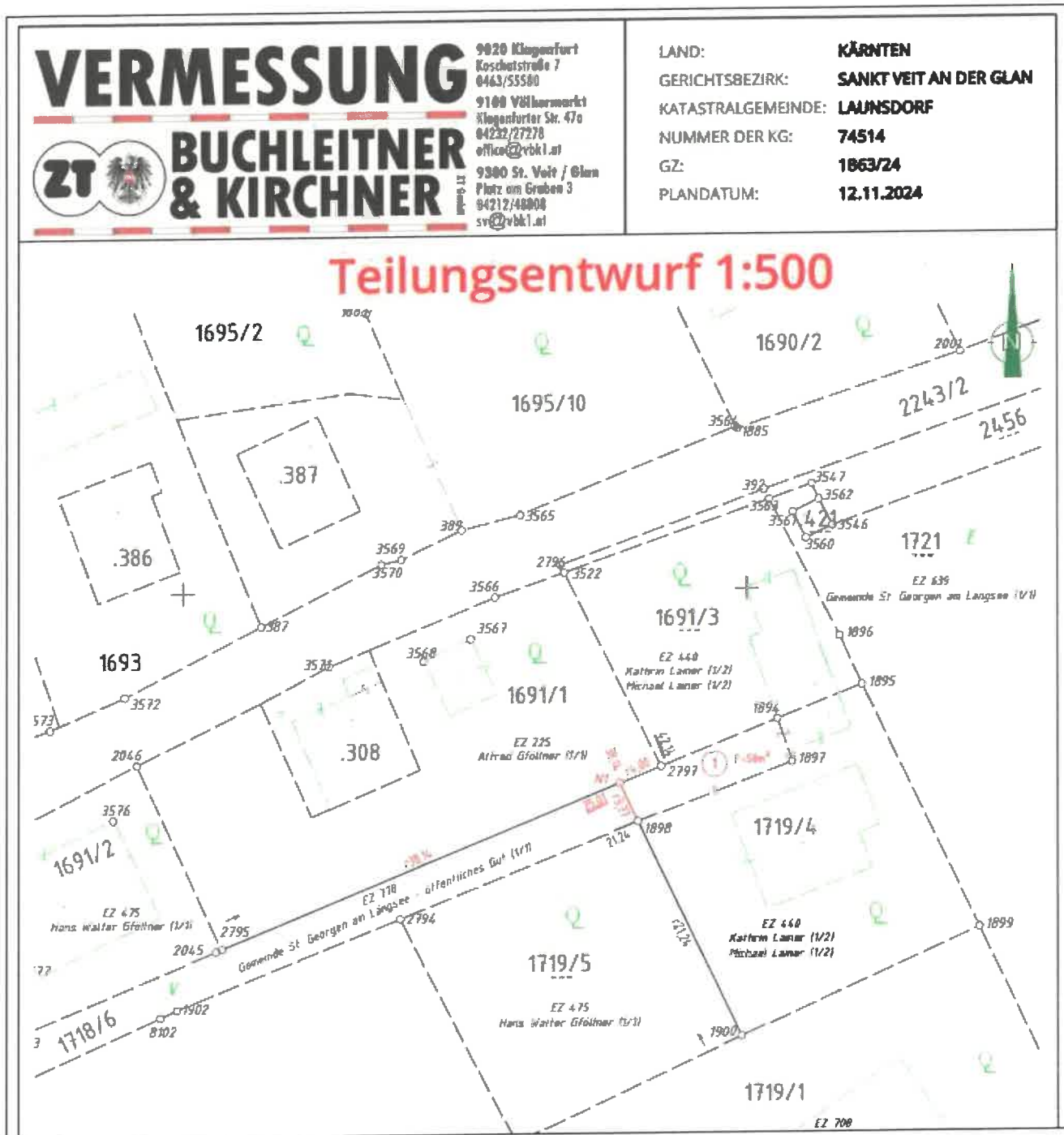
Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 18.12.2024, Zahl: D/10367/2024, mit der das Grundstück 1755/1 in der Katastralgemeinde KG 74514 Launsdorf dem öffentlichen Gut zugeschrieben wird.

Die Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.



**11)c) Buchbergstraße:
11)c)1) Verordnung Abschreibung**

Die Abtretung des 58 m² Trennstückes vom öffentlichen Gut in der Buchbergstraße wurde positiv vorberaten.





Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 18.12.2024, Zahl: D/10363/2024, mit der ein 58 m² großes Trennstück des Grundstückes 1718/6 in der KG 74514 Launsdorf vom öffentlichen Gut abgeschrieben wird.

Die Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

11)c2) Verkauf

Der Infrastrukturausschuss hat empfohlen, den im Jahr 2024 angewendeten Satz von € 25,00/m² zu verrechnen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen, das Trennstück 1 mit 58 m² um € 25,00/m², insgesamt also EURO 1.450,00 zu verkaufen.

11)d) Buchbergstraße: Zuschreibung: Vertragsbeitritt

Janz bezieht sich auf die Berichtsunterlagen und beschreibt, dass die Trennstücke 10 mit 2 m² und 11 mit 1 m² dem öffentlichen Gut kosten- und lastenfrei mittels Abtretungsvertrag zugeschrieben werden.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen, dass die Gemeinde St. Georgen am Längsee dem Abtretungsvertrag zwischen Frau Johanna Feichtinger und Frau Carina Marcher beitrifft. Dabei werden die Trennstücke 10 mit 2 m² und 11 mit 1 m² kosten- und lastenfrei dem öffentlichen Weggrundstück 2242/2 in der KG Launsdorf (Buchbergstraße) zugeschrieben. Der Vertrag bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

12) Gemeindewasserversorgungsanlage: Verordnung Versorgungsbereich

Berichterstatter: GR Matthias Janz, Obmann des Infrastrukturausschusses

Janz erörtert, dass im Zuge der Übernahme der Liesingergründe – Erschließung Dellach-Süd die Verordnung über den Trinkwasser-Versorgungsbereich überarbeitet wurde. Der Lageplan sowie der Verordnungsentwurf befinden sich in den Berichtsunterlagen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 18. Dezember 2024, Zahl 810-0/D/10498/2024, mit welcher der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Georgen am Längsee festgelegt wird (Wasserversorgungsbereich 2025). Die Verordnung bildet einen integrierenden Teil des Beschlusses.

13) Gemeindeabwasserentsorgungsanlage: Verordnung Kanalisationsbereich

Berichterstatter: GR Matthias Janz, Obmann des Infrastrukturausschusses

Janz reflektiert auf TOP 12) und sagt aus, dass im Zuge der Übernahme der Liesingergründe – Erschließung Dellach-Süd die Verordnung über den Trinkwasser-Versorgungsbereich überarbeitet wurde. Des Weiteren wurde schon bei der letzten Gemeinderatssitzung der Kanalisationsbereich neu beschlossen. Jedoch fand die aufsichtsbehördliche Vorprüfung und Freigabe nicht statt. Vielmehr langte eine Anforderungs- und kontrollliste ein, die nun eingearbeitet wurde.



Im Wesentlichen bestimmt die Herausnahme der Ortschaften Stammersdorf und Mail-Siebenaich den Grund der Neufassung der Verordnung. Die Verordnung vom 31. 10. 2024 ist mangels Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde nie in Kraft getreten. Der aktuelle Lageplan sowie der Verordnungsentwurf befinden sich in den Berichtsunterlagen.

Beschluss: Der Gemeinderat hebt mit 23 zu 0 Stimmen die Verordnung des Gemeinderates vom 31. 10. 2024, Zahl 811-0/D/9187/2024, mit der Kanalisationsbereich beschlossen wurde, auf.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 18. Dezember 2024, Zahl 811-0/D/10499/2024, mit welcher der Kanalisationsbereich der Gemeinde St. Georgen am Längsee festgelegt wird (Kanalisationsbereich 2025).

Die Verordnung bildet einen integrierenden Teil des Beschlusses.

14) Feuerwehren:

Berichterstatter: GV Johannes Rabitsch, Obmann des Finanzausschusses

14)a) FF Thalsdorf: Hydraulisches Rettungsgerät: Vereinbarung

Rabitsch erläutert, dass anstelle der Reparatur des bestehenden hydraulischen Rettungsgerätes eine Neuanschaffung mit Akkugeräten durchgeführt wird. Damit erhöht sich die Beweglichkeit, das Einsatzspektrum und die Ergonomie der örtlichen Einsatzkräfte.

Beispielfotos:



Die Kameradschaft der FF Thalsdorf unterstützt aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde St. Georgen am Längsee den Ankauf mit eigenen Mitteln.

Darüber – und über die Co-Finanzierung sowie eine etwaige Rückzahlung - wird eine Vereinbarung getroffen, deren vertragliche Inhalte aus den Berichtsunterlagen ersichtlich ist. Der Finanzierungsplan findet sich unter TOP 20) der heutigen Tagesordnung.

Grilz wirft ein, dass dies eine gute Investition ist, da die neuen Geräte mit Akkus laufen und man so viel mobiler ist.



Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen die Vereinbarung über den Ankauf des hydraulischen Rettungssatzes für die FF Thalsdorf mit der Kameradschaft der FF Thalsdorf über € 38.269,34.

Die Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

14)b) FF Thalsdorf: RLFA 2000: Auftragsvergabe

Rabitsch teilt mit, neben der Finanzierung und dem Finanzierungsplan nunmehr auch die Förderzusage des Landesfeuerwehrverbandes zur Anschaffung des RLFA 2000 der FF Thalsdorf eingetroffen ist. Somit kann auch die Vergabe entsprechend erfolgen.



**Kärntner
Landesfeuerwehrverband**

Landesfeuerwehrkommando

GZ: 555-30AD/FÖ-Fzg24

Datum: 2.12.2024

Bereich: ON/FEUT

Ausrichtung: Ausrichtungplanung & Förderwesen

Ausrichter: Bf Raphael Adler

Tel: +43 (0) 463 - 36477-351

E-Mail: raphael.adler@feuerwehr-ktn.at

Gemeinde St. Georgen am Längsee
Herr Bgm. Johann Wolfgang Grütz
Hauptstraße 24
9314 Launsdorf

Aktenzahl: FÖHH-2025_FZG_0034

(Die Aktenzahl ist bei allfälligen Anfragen/Schreibverkehr anzuführen!)

Förderzusage gemäß § 48 K-FWG 2021

Ankauf Rüstlöschfahrzeug 2000 (RLFA 2000) für die Freiwillige Feuerwehr Thalsdorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Kärntner Landesfeuerwehrverband (KLFV) freut sich Ihnen mitteilen zu dürfen, dass der Landesfeuerwehrausschuss (LFA) in der Sitzung am 26. November 2024 nachstehende Förderung beschlossen hat.

Feuerwehr	Fahrzeug
Thalsdorf	RLFA 2000
3.2 Basisförderung	121.400 €
Altersbedingter Malus (sofern zutreffend)	0 €
5b Förderung	52.300 €
Förderung Einbauseilwinde (sofern zutreffend)	0 €
Stützpunktbeitrag (sofern zutreffend)	0 €
Gesamtförderung durch den KLFV	173.700 €

Geschätzter Herr Bürgermeister, wir dürfen Sie ersuchen, mit der in der Kostenaufstellung (übermittelt mit der Fördermitteilung am 29.05.2024 mit der GZ: „243-34/AD/FÖ-Fzg/23“) angeführten Lieferfirma in Verbindung zu treten, den Ankauf (Auftragsvergabe) des gegenständlichen Fahrzeuges unter Einbeziehung des zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten gemäß der beschlossenen Förderrichtlinie über die Förderung von Fahrzeugen und Gerätschaften durch den KLFV ehestmöglich, spätestens bis zum 31.12.2024 in die Wege zu leiten, und dem KLFV eine Kopie der Auftragsvergabe zu übermitteln.

Sollte die Auftragsvergabe bis 31.12.2024 nicht zustande kommen, so ist diese jedenfalls bis 31.12.2025 zu tätigen, andernfalls verfällt die beschlossene Förderung und das Fahrzeug ist mittels Vorantrag neuerlich zu beantragen.

Weiters weisen wir darauf hin, dass sich die in der Kostenaufstellung enthaltenen Fahrzeugpreise bei einer Beauftragung nach dem 31.12.2024 aufgrund der im Teil 2, Punkt 9. der Ausschreibung definierten Indexanpassung erhöhen könnten.

Seite 1 von 2

Broschüre: St-Ge 20 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee | Tel. 0463/36 4 77-0 | E-Mail: ffktn@feuerwehr-ktn.at | www.feuerwehrktn.at



Abberufung der Förderung:

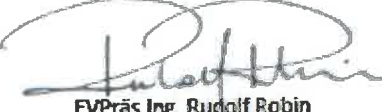
Die Abberufung der Förderung gemäß Punkt 4.8 der Richtlinie über die Förderung von Fahrzeugen und Gerätschaften durch den Kärntner Landesfeuerwehrverband hat nach erfolgter Endabnahme des Fahrzeuges durch Vertreter des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes unter Vorlage folgender Unterlagen

- Rechnung in Kopie
 - Bei Leasingfahrzeugen der Leasingvertrag in Kopie
- Einzahlungsbestätigung in Kopie
 - Bei Leasingfahrzeugen Einzahlungsbestätigung der Anzahlung oder der ersten Ratenzahlung (Finanzierungsleasing).
- Endabnahmeprotokoll und Übernahmebestätigung
- Abmeldebestätigung des Austauschfahrzeuges
- Angabe der Bankverbindung der Gemeinde

zu erfolgen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, für allfällige weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Der Landesfeuerwehrkommandant:



FVPräs Ing. Rudolf Robin

Ergeht nachrichtlich an:

BFK, GFK, BMM, OFK

Rabitsch geht noch übersichtsweise auf das Angebot gemäß Ausschreibung des Los 10 – RLFA 2000 ein. Der Gesamtpreis beträgt – ohne diverse weitere Ausrüstungsgegenstände - € 431.238.37 brutto (also inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 20 %).

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen den Ankauf eines RLFA 2000 aus der Ausschreibung des Los 10 des Kärntner Landeswehrverbandes von der Firma Magirus Lohr GmbH, Frikusweg 8, 8141 Premstätten aufgrund des Angebots-Nr. 803013/3 vom 9. 9. 2024 mit einem Bruttoverkaufspreis von € 431.238.37.

Das Angebot-Nr. 803013/3 vom 9. 9. 2024 der Firma Magirus Lohr GmbH, Frikusweg 8, 8141 Premstätten bildet einen integrierenden Bestandteil der Verordnung.



15) Wasserbezugsgebühren: Verordnung

Berichtersteller: GV Johannes Rabitsch, Obmann des Finanzausschusses

Rabitsch informiert den Gemeinderat darüber, dass eine kontinuierliche Anpassung der Wasserbezugsgebühren notwendig für den ordnungsgemäßen Betrieb des Gemeindewasserversorgungsbetriebes ist. Es werden ständig Verbesserungen im Trinkwassernetz gemacht – Stichwort WVA BA 16. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte 2023. 2024 wurde damit ausgesetzt, da die Kanalgebühren angepasst wurden.

Die vorliegende Gebührenerhöhung erhöht einerseits den inflationsbedingten Mehrbedarf, sichert Investitionen und begünstigt eine Rücklagenbildung. Gleichzeitig wird auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bevölkerung Rücksicht genommen. Rabitsch verweist diesbezüglich auf die Verordnungsprüfung:

<p>AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement</p> <p>Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz</p> <p>An die Gemeinde St. Georgen am Längsee Hauptstraße 24 9314 Launsdorf</p> <p>Betreff: Wassergebührenverordnung – Vorbegutachtung</p> <p>Nach Vorbegutachtung des Entwurfes der <i>Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom Zahl: 850-0/D/10594/2024, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung 2025)</i> wird Nachstehendes mitgeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Hinblick auf das Kalkulationsergebnis 2023-2023 (Kärntner Gebührenkalkulationsmodell – K-GKM) erweist sich die Anhebung der Gebühren als absolut unumgänglich. 2. Die für Verordnungen geltenden formellen Vorgaben sind erfüllt. 3. Nach der Beschlussfassung im Gemeinderat ist die Verordnung vom Bürgermeister über das elektronisch geführte Amtsblatt der Gemeinde (§ 80a K-AGO) kundzumachen. Die Kundmachung hat vor dem 1. Jänner 2025 zu erfolgen. <p style="text-align: right;">Für die Kärntner Landesregierung: Mag. Gerald Tschuschnig</p>	<p>LAND KÄRNTEN</p> <table border="1"> <tr> <td>Datum</td> <td>16.12.2024</td> </tr> <tr> <td>Zahl</td> <td>03-SV59-VO-99737/2024-2 <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small></td> </tr> <tr> <td>Auskünfte</td> <td>Mag. Gerald Tschuschnig</td> </tr> <tr> <td>Telefon</td> <td>050 536 – 13013</td> </tr> <tr> <td>Fax</td> <td>050 536 – 13000</td> </tr> <tr> <td>E-Mail</td> <td>abt3.post@ktn.gv.at</td> </tr> <tr> <td>Seite</td> <td>1 von 1</td> </tr> </table>	Datum	16.12.2024	Zahl	03-SV59-VO-99737/2024-2 <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>	Auskünfte	Mag. Gerald Tschuschnig	Telefon	050 536 – 13013	Fax	050 536 – 13000	E-Mail	abt3.post@ktn.gv.at	Seite	1 von 1
Datum	16.12.2024														
Zahl	03-SV59-VO-99737/2024-2 <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>														
Auskünfte	Mag. Gerald Tschuschnig														
Telefon	050 536 – 13013														
Fax	050 536 – 13000														
E-Mail	abt3.post@ktn.gv.at														
Seite	1 von 1														



Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 18. Dezember 2024, Zahl: 850-0/D/10594/2024, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung 2025). Die Bereitstellungsg Gebühr beträgt inklusive 10 % Ust. 89,00 pro Bewertungseinheit. Die Benützungsg Gebühr inklusive 10 % Ust. 1,43 pro Kubikmeter Trinkwasser.
Die Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

16) Abwasserentsorgungsgebühren: Verordnung

Berichterstatter: GV Johannes Rabitsch, Obmann des Finanzausschusses

Rabitsch repliziert sinngemäß TOP 15).

Hierzu auch die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Verordnungsprüfung:

<p>AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement</p> <p>Abs. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz</p> <p>An die Gemeinde St. Georgen am Längsee Hauptstraße 24 9314 Launsdorf</p> <p>Betreff: Abfallgebührenverordnung – Vorbegutachtung</p> <p>Nach Vorbegutachtung des Entwurfes der</p> <p style="text-align: center;"><i>Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom Zahl: 852-2/D/10599/2024, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2025)</i></p> <p>wird Nachstehendes mitgeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sofern die Höhe der Gebühr dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entspricht und in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung steht, wird der vorgelegte Entwurf zur Kenntnis genommen. 2. Die für Verordnungen geltenden formellen Vorgaben sind erfüllt. 3. Nach der Beschlussfassung im Gemeinderat ist die Verordnung vom Bürgermeister über das elektronisch geführte Amtsblatt der Gemeinde (§ 80a K-AGO) kundzumachen. Die Kundmachung hat vor dem 1. Jänner 2025 zu erfolgen. <p style="text-align: right;">Für die Kärntner Landesregierung: Mag. Gerald Tschuschnig</p>	<p>LAND KÄRNTEN</p> <table border="1"> <tr> <td>Datum</td> <td>16.12.2024</td> </tr> <tr> <td>Zahl</td> <td>03-SV59-VO-99739/2024-2</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;"><small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small></td> </tr> <tr> <td>Auskünfte</td> <td>Mag. Gerald Tschuschnig</td> </tr> <tr> <td>Telefon</td> <td>050 536 – 13013</td> </tr> <tr> <td>Fax</td> <td>050 536 – 13000</td> </tr> <tr> <td>E-Mail</td> <td>abt3.post@ktn.gv.at</td> </tr> <tr> <td>Seite</td> <td>1 von 1</td> </tr> </table>	Datum	16.12.2024	Zahl	03-SV59-VO-99739/2024-2	<small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>		Auskünfte	Mag. Gerald Tschuschnig	Telefon	050 536 – 13013	Fax	050 536 – 13000	E-Mail	abt3.post@ktn.gv.at	Seite	1 von 1
Datum	16.12.2024																
Zahl	03-SV59-VO-99739/2024-2																
<small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>																	
Auskünfte	Mag. Gerald Tschuschnig																
Telefon	050 536 – 13013																
Fax	050 536 – 13000																
E-Mail	abt3.post@ktn.gv.at																
Seite	1 von 1																



Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 18. Dezember 2024, Zahl: 851-6/D/10595/2024, mit der Kanalgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung 2025). Die Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive 10 % Ust. 89,00 pro Bewertungseinheit. Die Benützungsgeldgebühr inklusive 10 % Ust. 1,43 pro Kubikmeter Trinkwasser. Die Wassergebühr beträgt € 10,00 pro Wasserzähler inklusive 10 % Ust.
Die Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

17) Abfallgebühren:

Berichterstatler: GV Johannes Rabitsch, Obmann des Finanzausschusses

17a) Abfuhrgebühren: Verordnung

Rabitsch legt dar, dass die Abfuhrgebühren infolge der vertraglich fixierten Indexanpassung des Abfuhrvertrages mit der FCC Austria Abfallservice GmbH und der Firma Gojer aus Kühnsdorf (Bioabfälle) alljährlich mit dem VPI 2015 angepasst werden. Die Übernahme von gewerblichem Sperrmüll wird ebenfalls in dieser Verordnung geregelt.

Die Abfallgebührenverordnung wurde positiv durch die Gemeindeaufsichtsbehörde vorgeprüft:

<p>AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement</p> <p><small>Nr. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz</small></p> <p>An die Gemeinde St. Georgen am Längsee Hauptstraße 24 9314 Launsdorf</p> <p><small>Betreff:</small> Abfallgebührenverordnung – Vorbegutachtung</p> <p>Nach Vorbegutachtung des Entwurfes der <i>Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom , Zahl: 852-2/D/10599/2024, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2025)</i> wird Nachstehendes mitgeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sofern die Höhe der Gebühr dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entspricht und in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung steht, wird der vorgelegte Entwurf zur Kenntnis genommen. 2. Die für Verordnungen geltenden formellen Vorgaben sind erfüllt. 3. Nach der Beschlussfassung im Gemeinderat ist die Verordnung vom Bürgermeister über das elektronisch geführte Amtsblatt der Gemeinde (§ 80a K-AGO) kundzumachen. Die Kundmachung hat vor dem 1. Jänner 2025 zu erfolgen. <p style="text-align: center;">Für die Kärntner Landesregierung: Mag. Gerald Tschuschnig</p>	<p>LAND KÄRNTEN</p> <table border="1"> <tr> <td><small>Datum</small></td> <td>16.12.2024</td> </tr> <tr> <td><small>Zahl</small></td> <td>03-SV59-VO-99730/2024-2</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen:</small></td> </tr> <tr> <td><small>Auskünfte</small></td> <td>Mag. Gerald Tschuschnig</td> </tr> <tr> <td><small>Telefon</small></td> <td>050 536 – 13013</td> </tr> <tr> <td><small>Fax</small></td> <td>050 536 – 13000</td> </tr> <tr> <td><small>E-Mail</small></td> <td>abt3.post@ktn.gv.at</td> </tr> <tr> <td><small>Seite</small></td> <td>1 von 1</td> </tr> </table>	<small>Datum</small>	16.12.2024	<small>Zahl</small>	03-SV59-VO-99730/2024-2	<small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen:</small>		<small>Auskünfte</small>	Mag. Gerald Tschuschnig	<small>Telefon</small>	050 536 – 13013	<small>Fax</small>	050 536 – 13000	<small>E-Mail</small>	abt3.post@ktn.gv.at	<small>Seite</small>	1 von 1
<small>Datum</small>	16.12.2024																
<small>Zahl</small>	03-SV59-VO-99730/2024-2																
<small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen:</small>																	
<small>Auskünfte</small>	Mag. Gerald Tschuschnig																
<small>Telefon</small>	050 536 – 13013																
<small>Fax</small>	050 536 – 13000																
<small>E-Mail</small>	abt3.post@ktn.gv.at																
<small>Seite</small>	1 von 1																



Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 18. Dezember 2024, Zahl: 852-2/D/10599/2024, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2025). Die Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

Die Abfuhrpreise betragen ab 1. 1. 2025:

...

(4) Die Abfallgebühren ergeben sich je aufgestellten Müllbehälter im Abholbereich aus der Vielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

je	120 l	Müllbehälter	€	10,45
je	240 l	Müllbehälter	€	17,18
je	1.100 l	Müllbehälter	€	90,23
je	2.500 l	Müllbehälter	€	165,73
je	60 l	Müllsack	€	6,50

(5) Die Übernahme nachfolgender Materialien am Recyclinghof während der kundgemachten Öffnungszeiten sind zu nachfolgenden Gebührensätzen möglich:

a)	Gewerbemüll (keine Problemstoffe)	je m ³	€	34,00
	Mindestentgelt		€	4,50
b)	Altholz von Gewerbebetrieben	je m ³	€	32,00
	Mindestentgelt		€	3,50
b)	Kartonagen von Gewerbebetrieben	je m ³	€	15,50
c)	Styropor von Gewerbebetrieben	je m ³	€	22,00
	Mindestentgelt Styropor: je Abgabe		€	2,00

(6) Der Gebührensatz für die Bio-Tonne beträgt je aufgestelltem Behälter im Abholbereich:

je	120 l	Behälter	€	13,30
je	240 l	Behälter	€	24,20

(7) In allen Abfallgebühren ist die Mehrwertsteuer in der Höhe von 10 % enthalten.

...

17)b) Sperrmüllentsorgung: Tarife

Rabitsch stellt fest, dass die Sperrmüllpreise für private Haushalte als privatrechtliche Entgelte gemäß § 59 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung – K-AWO ausgeschrieben werden.

Hierzu die gesetzlichen Bestimmungen:

§ 59 K-AWO Privatrechtliche Entgelte

(1) Die Gemeinde darf für die Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll nach § 25 Abs. 2 und 3 ein privatrechtliches Entgelt verlangen. Dieses darf nicht höher bemessen werden, als es zur Verzinsung und Tilgung der für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Entsorgungseinrichtungen und für die Behandlung der Abfälle aufgewendeten Beträge erforderlich ist. Erfolgt die Besorgung von Aufgaben der Entsorgung von Abfällen nicht durch die Gemeinde selbst, so sind der Berechnung der Höhe des privatrechtlichen Entgelts die der Gemeinde erwachsenden Kosten zugrunde zu legen.



Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen folgende Sperrmüllentgelte für private Haushalte:

Sperrmüllpreise neu			seit GR 8. 11. 2018	Index: +26%!	
			Erhöhung 5%	Gerundet	Anmerkung
Sperrmüll - keine Problemstoffe:	€ 4,00	Mindestentgelt	€ 4,20	€ 4,50	
(gilt auch für Gewerbemüll)	€ 32,00	1 m ³	€ 33,60	€ 34,00	
	€ 24,00	0,75 m ³	€ 25,20	€ 25,50	
	€ 16,00	0,5 m ³	€ 16,80	€ 17,00	
	€ 8,00	0,25 m ³	€ 8,40	€ 8,50	
Altholz	€ 3,00	Mindestentgelt	€ 3,15	€ 3,50	
	€ 30,00	1 m ³	€ 31,50	€ 32,00	
	€ 22,50	0,75 m ³	€ 23,63	€ 24,00	
	€ 15,00	0,5 m ³	€ 15,75	€ 16,00	
	€ 7,50	0,25 m ³	€ 7,88	€ 8,00	
Bauschutt (unsortiert):	€ 6,00	Mindestentgelt	€ 6,30	€ 6,50	
	€ 43,00	1 m ³	€ 45,15	€ 46,00	
	€ 32,25	0,75 m ³	€ 33,86	€ 34,50	
	€ 21,50	0,5 m ³	€ 22,58	€ 23,00	
	€ 10,75	0,25 m ³	€ 11,29	€ 11,50	
Styropor privat	€ 1,50	Mindestentgelt	€ 1,58	€ 2,00	Verpackung/ Transport
Styropor/Gewerbe	€ 21,00	1 m ³	€ 22,05	€ 22,00	
	€ 15,75	0,75 m ³	€ 16,54	€ 16,50	
	€ 10,50	0,5 m ³	€ 11,03	€ 11,00	
	€ 5,25	0,25 m ³	€ 5,51	€ 5,50	
Kartonagen/Gewerbe	€ 16,00	1 m ³	€ 16,80	€ 18,00	
	€ 12,00	0,75 m ³	€ 12,60	€ 13,50	
	€ 8,00	0,5 m ³	€ 8,40	€ 9,00	
	€ 4,00	0,25 m ³	€ 4,20	€ 4,50	
PKW-Reifen ohne Felge	€ 5,00	pro Stück	€ 5,25	€ 5,30	
PKW-Reifen mit Felge	€ 6,00	pro Stück	€ 6,30	€ 6,30	
LKW-Reifen ohne Felge	€ 12,00	pro Stück	€ 12,60	€ 12,60	
LKW-Reifen mit Felge	€ 35,00	pro Stück	€ 36,75	€ 36,00	
Traktorreifen ohne Felge	€ 35,00	pro Stück	€ 36,75	€ 36,00	



18) Ortstaxe: Verordnung

Berichterstatter: GV Johannes Rabitsch, Obmann des Finanzausschusses

In Konsequenz der Beschlüsse aus 2023 und 2024 soll die Ortstaxe auf € 2,00 pro abgabepflichtiger Nächtigung angehoben werden. Der örtliche Tourismusverband, die Tourismusbetriebe und die regionale Tourismusregion Mittelkärnten befürworten und unterstützen die Erhöhung. Damit kann der Leistungsumfang für die touristischen Dienstleistungen, wie z. B. die Wanderwegspflege oder die Aufgaben des Regionalmanagements, gehalten bzw. angehoben werden. Dies geht aus dem vorliegenden Verordnungsentwurf hervor.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 18. Dezember 2024, Zahl: 920-9/D/10512/2024, mit welcher Ortstaxen ausgeschrieben werden (Ortstaxenverordnung 2025). Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung Euro 2,00. Die Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

19) Kassenkredite:

Berichterstatter: GV Johannes Rabitsch, Obmann des Finanzausschusses

Rabitsch vergleicht die vorliegenden Angebot der Kreditinstitute. Nach Verhandlung konnte bei der Hausbank der Gemeinde, der Raiffeisenbank Mittelkärnten ein akzeptables Kreditangebot erzielt werden.

19)a) Gemeinde: Vertrag

19)b) Strandbad: Vertrag

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen, die beiden Kassenkredite mit der Raiffeisenbank Mittelkärnten, Hauptstraße 12, 9314 Launsdorf zu folgenden Konditionen abzuschließen:

Kassenkredit I für die Gemeinde: Rahmen € 1.600.000, mit der Variante I zu 2,900 % fix.

Kassenkredit II für das Strandbad Längsee: Rahmen € 400.000, mit der Variante I zu 2,900 % fix.

Das Angebot der Raiffeisenbank Mittelkärnten vom 26. 11. 2024 bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

20) Finanzierungspläne: FF Thalsdorf: Hydraulisches Rettungsgerät

Berichterstatter: GV Johannes Rabitsch, Obmann des Finanzausschusses

Rabitsch erläutert den Finanzierungsplan laut Beilage.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen nachfolgenden Finanzierungsplan für das hydraulische Rettungsgerät der FF Thalsdorf:



Investitions- und Finanzierungsplan "FF-Thalsdorf-Hydraulische Rettungsgerät"

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Baukosten							
Arbeits-/Betriebs-/Geschäftsausstattung	38.200		38.200				
Außenanlagen							
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
Ausrüstung							
...							
Summe:	38.200		38.200			-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Kameradschaft	28.200		28.200				
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung							
Bedarfszuweisungsmittel IR							
Bedarfszuweisungsmittel aR							
sonstige Kapitaltransfers-Kameradschaft							
Darlehen-Regionalfonds							
Überbrückungskredit							
KIG-Förderung							
Landesfeuerwehrverband	10.000		10.000				
Summe:	38.200		38.200			-	-

21) Haftungen: Schulgemeindevorband – Bildungszentrum Straßburg

Berichterstatte: GV Johannes Rabitsch, Obmann des Finanzausschusses

Hinsichtlich der Haftungsübernahme für das Darlehen über € 700.000 für das Bildungszentrum Straßburg stellt Rabitsch fest, dass sich der Verbandsrat für die Haftungsübernahme ausgesprochen hat. Wäre das nicht der Fall, würden die Verbandsumlagen entsprechend erhöht werden. Der Haftungsbeitrag beträgt für die Gemeinde St. Georgen am Längsee € 51.571,25.

Siehe dazu der dazugehörige Gesetzestext:

§ 3 der Gemeindehaftungs-Verordnung 2019 - K-GHV 2019 idGF - Übernahme von Haftungen

(1) Die Gemeinde darf eine Haftung nur dann eingehen, wenn

- der Haftungsnehmer definiert ist,
- die Haftungsart feststeht (als Ausfallbürgen, als einfacher Bürgen oder als Bürgen und Zahler),
- der Höchstbetrag für die Haftung feststeht,
- die Haftung befristet ist, Landesrecht Kärnten
- der Haftungsbetrag zum Zeitpunkt der Haftungsübernahme ziffernmäßig bestimmt ist,
- die Haftungsobergrenze nach § 2 Abs. 1 dadurch nicht überschritten wird und
- allfällige Nebenkosten (Zinsen, Abgaben, Vertragserrichtungskosten etc.) zum Zeitpunkt der Haftungsübernahme ausreichend bestimmt sind.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt auf Basis der K-GHV 2019 idGF mit 23 zu 0 Stimmen die Haftungsübernahme für das Darlehen über € 700.000 des Schulgemeindevorbandes St. Veit an der Glan für die Sanierung des Bildungszentrums Straßburg in der Gesamthöhe von € 51.571,25. Die Übersicht über die einzelnen Haftungen der Gemeinden im Bezirk St. Veit an der Glan vom 29. 11. 2024 bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.



22) Stellenplan 2025: Verordnung

Berichterstatter: GV Johannes Rabitsch, Obmann des Finanzausschusses

Rabitsch führt aus, dass es im Gemeindeamt Launsdorf keine personellen Veränderungen gibt. Die Punkteobergrenze des Beschäftigungsrahmenplanes wird eingehalten. Auch sonst gibt es personell keine Veränderungen. Die Stelle der Pflegenahversorgerin wird infolge der Basisausbildung auf das Stellenniveau einer Community Nurse – Stellenwert 39 – angehoben. Der Ersatz der diesbezüglichen (Projekt)Kosten erfolgt ab 1. 1. 2025 zu 100 % über die Kärntner Landesregierung. Die Pflegenahversorgerin bleibt weiterhin bei der Gemeinde St. Georgen am Längsee angestellt.

Von der Aufsichtsbehörde wurde weiters die neue Stelle eines Wassermeisters mit qualifizierter Ausbildung – Stellenwert 33 – genehmigt. Nach Ausschreibung – Bedingungen sind noch festzulegen – wäre die Stelle auf maximal drei Jahre befristet (Probezeitraum) auszuschreiben und in das Gefüge des Wirtschaftshofes fachgerecht einzugliedern.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 18. Dezember 2024, Zahl 011-0/D/10533/2024, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2025 beschlossen wird (Stellenplan 2025). Sie bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

23) Nebengebühren: Verordnung

Berichterstatter: GV Johannes Rabitsch, Obmann des Finanzausschusses

Rabitsch informiert die Gemeinderät:innen darüber, dass die Nebengebühren auf gerade Prozentsätze eines Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V angepasst werden sollen. Etliche andere Kärntner Gemeinden machen dies auch so. Wie aus dem Verordnungsentwurf zu ersehen ist, trifft dies in unserem Fall die Mehrleistungszulagen (2,5 %), die Aufwandsentschädigungen (2,5 %) und die Fehlgeldentschädigungen (5,0 %).

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 18. Dezember 2024, Zahl 003-3/D/10166/2024 mit welcher bestimmte, an Gemeindebedienstete zu gewährende Nebengebühren pauschaliert werden. Sie bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

24) Voranschlag 2025: Verordnung

Berichterstatter: GV Johannes Rabitsch, Obmann des Finanzausschusses

Rabitsch beschreibt den Stand und die Entwicklung des Haushaltes anhand des Entwurfes und der dazugehörigen textlichen Erläuterungen.

Der Voranschlag 2025 wurde nach den Grundsätzen der VRV 2015, den Grundsätzen des Kärntner Haushaltsgesetzes (K-GHG – LGBl. Nr.: 80/2019) sowie den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, erstellt.



Der Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag zeigt folgendes Bild:

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 8.698.800,00
Aufwendungen:	€ 9.129.800,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	- € 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	- € 431.000,00

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 7.996.100,00
Auszahlungen:	€ 8.082.400,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	- € 86.300,00

Es erfolgt die Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Der Voranschlag 2025 konnte nicht mehr ausgeglichen erstellt werden.

Die minimale Erhöhung der Ertragsanteile gegenüber 2024 (€ 23.300,00) und den steigenden Kosten macht es der Gemeinde unmöglich, den Voranschlag 2025 ausgeglichen zu erstellen.

Wie aus den beiliegenden Tabellen ersichtlich, weist der bereinigte FHH SA 1 – operative, hoheitliche verfügbare Eigenfinanzierungskraft ein Minus von - € 64.700,00 und der EHH SA00 ein Minus von - € 296.800,00, auf.

Weitere Einsparungsmaßnahmen lägen im Bereich der freiwilligen Leistungen, die die Gemeindeaufsichtsbehörde mit rund € 90.000 beziffert.

Die Gemeindeaufsichtsbehörde hat den Voranschlagsentwurf 2025 geprüft und nachfolgende Feststellungen getroffen, die eindeutig auf die Verantwortung und Zuständigkeit des Gemeinderates hinweisen. Eine Mitverantwortung der wirtschaftlichen Gemeindeaufsicht wird somit quasi ausgeschlossen, wie aus dem Wortlaut des Schlussabsatzes hervorgeht:

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz
 Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht
 und Fondsmanagement

LAND  **KÄRNTEN**

Abz. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Metzger Straße 1
 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	29.11.2024
Zahl	03-SV59-VO-95710/2024-1

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Herrn Bgm. Wolfgang Griz
 Gemeinde St. Georgen am Längsee
 Hauptstraße 24
 9314 Launsdorf

Ausdrücke	SGL Reg. Rätin Sabine Bacher
Telefon	050-536-13064
Fax	050-536-13000
E-Mail	sabine.bacher@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

Betreff:
Voranschlag 2025 – Feststellungen der Aufsichtsbehörde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Am 27.11.2024 wurde der Entwurf des Voranschlages 2025 durch die Abteilung 3 gemeinsam mit der Finanzverwaltung der Gemeinde St. Georgen am Längsee vor Ort begutachtet. Nachfolgend darf das Ergebnis der aufsichtsbehördlichen Vorbegutachtung samt Feststellungen mitgeteilt werden:

1. Ausgangslage und Rechtsgrundlagen

In der aufsichtsbehördlichen Mitteilung zum VA 2025 vom 18.10.2024, Zl.: 03-ALL-SO-59192/2024-2, wurden die Rahmenbedingungen für die Veranschlagung im Falle eines Abganges in der operativen Gebarung mitgeteilt. Konkret wurde darauf hingewiesen, dass ein Haushaltsausgleich anzustreben ist und nur unbedingt erforderliche Investitionen und freiwillige Leistungen veranschlagt werden dürfen. Im Allgemeinen dürfen Mittelverwendungen für freiwillige Leistungen bei Gefährdung des Haushaltsausgleichs nicht veranschlagt werden. Die Veranschlagung von Investitionen ist weiters nur zulässig, wenn die dafür erforderlichen Mittelverwendungen vollständig durch zweckgebundene Mittelaufbringungen bedeckt sind.

2. Operative hoheitliche Finanzkraft

Im vorliegenden begutachteten Entwurf des VA 2025 beträgt die operative, hoheitliche Finanzkraft der Gemeinde St. Georgen am Längsee -€ 63.500,- und berechnet sich wie folgt:



20223 St. Georgen am Längsee		VA 2025	Hoheitliche Gemeinde = Gesamthaushalt ohne Kostendeckend geführte Ber					
Abgangsdeckung - Berechnung	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde	Gesamthaushalt	820	850	851	852	853
EHH Erträge	SU 21	7.689.700	8.663.300	362.000	270.300	433.500	269.200	0
EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	0	0	0	0	0	0	0
EHH Erträge - bereinigt		7.689.700	8.663.300	362.000	270.300	433.500	269.200	0
EHH Aufwendungen	SU 22	7.086.500	9.094.300	375.700	278.500	559.800	269.500	0
EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	0	0	0	0	0	0	0
FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug	343 (VC 0)	0	0	0	0	0	0	0
EHH Aufwendungen - bereinigt		7.086.500	9.094.300	375.700	278.500	559.800	269.500	0
EHH - Saldo 0 bereinigt	SA 0 ber.	-296.800	-431.000	6.300	-7.600	-126.300	-300	0
Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	77.400	77.400	0	0	0	0	0
Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	848.800	906.900	0	11.400	46.700	0	0
▲ Nicht finanzierungswirksamer Finanzierung	2136	0	0	0	0	0	0	0
– Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	361	37.600	70.000	0	26.300	6.100	0	0
▼ Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	97.000	97.000	0	0	0	0	0
▼ Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	1.100.100	1.378.600	0	81.200	197.900	300	0
▼ Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0	0	0	0	0	0	0
▼ Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft		-63.500	-9.700	6.300	35.900	17.900	0	0

Zusätzlich zu diesem negativen hoheitlichen Abgang wurden noch sonstige unbedeckte Investitionen in Höhe von rund € 34.600,- budgetiert.

Die negative operative hoheitliche Finanzkraft von **-€ 63.500,-** würde sich um diese sonstigen nicht bedeckten Investitionen auf rund **-€ 98.100,-** verschlechtern.

Der Voranschlag 2025 weist weiters einen negativen Saldo 5 des Finanzierungshaushaltes in Höhe von **-€ 85.100,-** auf, welcher in dieser Höhe die Liquidität belastet.

3. Bemerkungen zum Voranschlag 2025

Im Rahmen der stichprobenartigen Begutachtung wurde Folgendes festgestellt:

- Am Ansatz 211000 und 211100 Kto. 728010 VS St. Georgen/Lgs. und VS Launsdorf werden Entgelte für sonstige Leistungen in Höhe von jeweils € 500,- budgetiert, welche dem zuständigen Referenten zusätzlich zu den Verfügungsmitteln für Ausgaben im Schulbereich zur Verfügung stehen. Diese Mittel sind aus dem Voranschlag 2025 zu streichen, zumal dem Referenten neben seinen Bezügen und Reisekosten auch noch Verfügungsmittel im Rahmen der gesetzlichen Veranschlagung zur Verfügung stehen. Diese Budgetierung im VA 2025 entspricht nicht den bundesverfassungsgesetzlichen Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.
- Freiwillige Leistungen in Höhe von € 90.800,- wurden in jeglichen Bereichen des Haushaltes veranschlagt. Insbesondere im Falle der Gefährdung des Haushaltsausgleiches (§ 5 lit. b K-GHG) dürfen Mittel für freiwillige Leistungen nur veranschlagt werden, wenn ihre Abweisung aus allgemeinen öffentlichen Interessen oder nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde nicht vertretbar wäre. Auf die im Punkt 1 zitierte aufsichtsbehördliche Mitteilung zum VA 2025 wird hingewiesen.



4. Aufsichtsbehördliche Feststellungen

Seitens der Abteilung 3 wird kritisch darauf hingewiesen, dass der vorliegende Entwurf des VA 2025 teilweise nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.

Es kann zwar die ziffernmäßige Richtigkeit bestätigt werden, dennoch muss auf den hoheitlichen operativen Abgang von **€ 63.500,-** hingewiesen werden. Die Gemeinde St. Georgen am Längsee verfügt im Haushaltsjahr 2025 über keine hoheitlich operative Eigenfinanzierungskraft. Gemäß § 4 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz idgF ist ein ausgeglichener Haushalt anzustreben, wofür die Entscheidungsträger der Gemeinde St. Georgen am Längsee im Rahmen der Beschlussfassung über den Voranschlag 2025 eigenverantwortlich zuständig sind.

Für die Kärntner Landesregierung:

SGL Jürgen Krenn, BA MA

Rabitsch merkt zum Thema Kindergarten an, dass wir von der Pfarre für 2025 das Budget bereits bekommen haben, diese Werte wurden jedoch nicht berücksichtigt, da wir sonst kein Budget mehr gehabt hätten.

Grilz hat vor, alle Projekte für 2025 zusammenzuschreiben. Er möchte aufs Land fahren und um Förderungen bitten.

Grilz ist froh, diese großen Projekte fertiggestellt zu haben.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 20 zu 3 Stimmen (Seunig, Kaufmann und Ramprecht enthalten sich der Stimme) folgende Voranschlagsverordnung für das Haushaltsjahr 2025:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 18. Dezember 2024, Zahl _____, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.



§ 2 Ergebnis und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 8.698.800,00
Aufwendungen:	€ 9.129.800,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	- € 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	- € 431.000,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 7.996.100,00
Auszahlungen:	€ 8.082.400,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	- € 86.300,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Gemeindestraßen: 1/6120/6110	Straßenreinigung/Schneeräumung: 1/8140/7280
Instandhaltung von Straßenbauten 1/6120/720109	Entgelt für sonstige Leistungen 1/8140/720109
Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter 1/6120/720209	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter 1/8140/720209
Kostenbeitrag Wirtschaftshof Maschinen	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Maschinen

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 2.000.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.



**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Wolfgang Grilz

angeschlagen am: 19.12.2024
abzunehmen am: 03.01.2025
abgenommen am:

Kaufmann ergreift nach der Beschlussfassung das Wort. Grilz erteilt einen Ordnungsruf und erteilt Kaufmann das Wort.


Kaufmann begründet seine Stimmenthaltung und kritisiert, dass die finanzielle Situation absehbar war und dennoch Projekte weitergemacht wurden. Er verweist auf die Potentiale der Einsparungen, empfohlen vom Land und vom Kontrollausschuss.

Die anwesenden BesucherInnen müssen nun den Sitzungssaal verlassen.



27) Dringlichkeitsantrag gem. § 42 AGO der Freiheitlichen in St. Georgen am Längsee: Antrag auf Änderung der Reihung des bevorzugten Standortes für den Nahversorger gemäß Masterplan

Grilz verliert den Antrag, der wie folgt eingebracht wurde:


P24-1388

FPÖ-Gemeinderatsfraktion
St.Georgen/Längsee
9314 Launsdorf

2024-12-18

An den
Gemeinderat der
Gem. St.Georgen/Längsee
9314 Launsdorf

Betreff: Dringlichkeitsantrag gem. §42 AGO

Antrag auf Änderung der Reihung des bevorzugten Standortes für den Nahversorger gemäß Masterplan

Launsdorf ist eine Zuzugsgemeinde und wächst stetig, daher bedarf es dringend eines gut sortierten Nahversorgers.

Wir die Freiheitlichen stellen daher den Antrag die Reihung des bevorzugten Standortes für den Nahversorger zu ändern.
Standort 01 ist aus wirtschaftlicher Sicht in naher Zukunft faktisch unmöglich umzusetzen.
Standort 02 ist das Grundstück nach mehreren Gesprächen mit dem Grundstückseigentümer für die Gemeinde nicht verfügbar.
Standort 03 steht das Grundstück zur Verfügung, wie auch gibt es ein ausgearbeitetes Projekt mit dem Billa. Das Projekt wird zw. Herrn Marktl und Billa abgewickelt. Die Gemeinde kann dadurch 15 Arbeitsplätze erwarten.

Wird nach dem Ausschließungsprinzip vorgegangen – wie vom Fachplaner DI Winkler angeregt, geht der Standort 03 als eindeutig bevorzugter Standort hervor.

Dringlichkeitsantrag
faulke Gammug



Der Vorsitzende lässt hernach über die Dringlichkeit des Antrags abstimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 8 zu 15 Stimmen gegen die Dringlichkeit des Antrags. Somit wird der Tagesordnungspunkt dem Raumordnungsausschuss A3 zugewiesen.

Die Zuhörer werden gebeten, die Sitzung zu verlassen.

25) Personelles:

Berichterstatter: Bürgermeister Wolfgang Grilz

Siehe hierzu das nicht öffentliche Protokoll.

Anschließend überbringen die Fraktionsvorsitzenden traditionell die Weihnachtsgrüße der Gemeinderatsparteien.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Gemeinderät:innen für die aktive Teilnahme und schließt die Sitzung um 20:10 Uhr.

Die Schriftführerin:

Michaela Madrian

Die Protokollzeugen:

1. Vizebürgermeister
Thomas Leitner

Der Vorsitzende:

Bgm. Wolfgang Grilz

Der Amtsleiter:

Ing. Stefan Petrasko, MA

GR Christoph Rainer

GV Johannes Rabitsch, MSc.